

Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen des Landkreises Bad Dürkheim zu den Personal- und Baukosten von Kindertagesstätten vom 25.08.2005

A) Zuschüsse zu den Personalkosten (§ 12 Kindertagesstättengesetz - KitaG)

Die ungedeckten Personalkosten werden nach Abzug der erhobenen und erstatteten Elternbeiträge (§ 13 KitaG), der Landeszuweisungen (gem § 12 IV KitaG) und des jeweiligen Trägeranteils (gem. § 12 III KitaG) durch das Jugendamt ausgeglichen (§ 12 V KitaG).

Für sozialintegrative Horte (vgl. Drucksache Nr.: 163/92/2), in denen fünf Kinder betreut werden - für die eine Maßnahme nach § 27 KJHG bewährt ist - werden die nach Landeszuschuss ungedeckten Personalkosten für eine Kraft (SA/SP) voll übernommen.

Zuschussfähig sind die Personalkosten nach § 12 Abs. 1 KitaG:

- Vergütungen, Unterhaltsbeihilfen und Sonderleistungen nach der Vergütungsordnung des BAT und vergleichbaren Vergütungsregelungen sowie das Gestellungsgeld nach Einzelverträgen.
- Arbeitgeberanteile zu Sozial- und Pflegeversicherungen nach gesetzlichen Bestimmungen.
- Fortbildung und Fachberatung des Personals im Erziehungs- und Wirtschaftsdienst.
- Bei Mitgliedern einer religiösen Gemeinschaft werden, ihrer Ausbildung und Tätigkeit entsprechend, Regelungen des BAT zugrunde gelegt.
- Ab dem 1.8.2005 werden Vorpraktikanten/innen nicht mehr bezuschusst.
- Während der Ausbildung zur Sozialassistentin / Sozialassistent und zur Erzieherinnen bzw. Erzieher sind geleistete Vergütungen hierfür zuschussfähig. Die maximale Höhe richtet sich nach den jeweils gültigen Landesvorschriften.

Die jeweilige aktuelle Landesverordnung zur Ausführung des Kindertagesstättengesetzes findet ebenfalls Anwendung.

Die Festsetzung der Höhe der Personalkostenzuschüsse für Kindertagesstätten erfolgt nach Prüfung der Einhaltung des Kindertagesstättengesetzes und der Landesverordnung durch das Jugendamt.

Die Schlussverwendungsnachweise sind bis spätestens 15.01. für das ablaufende Jahr vorzulegen.

B) Zuschüsse zu den Baukosten (§ 15 KitaG)

I. Voraussetzungen für die Förderung

Der Kreis gewährt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel für Kindertagesstätten kommunaler, freier und anderer Träger Zuwendungen zu den Bau- und Ausstattungskosten für den Neu- und Umbau von den im Bedarfsplan ausgewiesenen Kindertagesstätten, wenn damit die Schaffung neuer Plätze verbunden ist. Das gleiche gilt auch für den Ankauf eines geeigneten Gebäudes.

Zu den zuschussfähigen Kosten gehören nicht die Kosten des Baugrundstückes. In Anlehnung an § 10 Abs. 2 des KitaG wird davon ausgegangen, dass die Gemeinden bei eigenen Baumaßnahmen das Grundstück bereitstellen und bei Baumaßnahmen freier Träger einen angemessenen Zuschuss leisten.

II. Art und Umfang der Förderung

Die zuschussfähigen Kosten belaufen sich auf max. 307.000,00 € pro Gruppe. Kreiszuschuss wird nur gewährt, wenn im gleichen Jahr zumindest der vorzeitige Baubeginn durch das Land genehmigt ist.

Der Kreis beteiligt sich im Rahmen seiner Verantwortung für die Sicherstellung ausreichender und bedarfsgerechter Kindertagesstätten an den zuschussfähigen Kosten (max. 307.000,00 € pro Gruppe) entsprechend der Finanzkraft der im Einzugsbereich der Einrichtung liegenden Gemeinden.

Diese Kreisbeteiligung erfolgt aufgrund folgender Staffelung:

Über Kreisdurchschnitt bis 10 % unter Kreisdurchschnitt	40 %
ab 10,01 % unter bis 20 % unter Kreisdurchschnitt	45 %
ab 20,01 % unter bis 30 % unter Kreisdurchschnitt	50 %
ab 30,01 % unter Kreisdurchschnitt	55 %

der zuschussfähigen Kosten.

III. Allgemeines

Die Förderung von Kindertagesstättenbaumaßnahmen ist gem. §§ 22 und 24 KJHG i.V.m. § 1 und 15 KitaG eine Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung des Trägers des Jugendamtes.

C) Zuschüsse für Sanierungsmaßnahmen

Der Landkreis gewährt Zuschüsse zu den notwendigen Sanierungsmaßnahmen in Kindertagesstätten unter Beteiligung der Gemeinden und der Träger von Einrichtungen nach folgenden Anteilen:

	kommunale Träger	freie Träger
Träger		35 %
Gemeinde	50 %	32,5 %
Kreis	50 %	32,5 %
	100 %	100 %

Zuwendungsfähig sind dabei die angemessenen Kosten für größere Instandsetzungs- und Modernisierungsarbeiten, die eine Erhöhung der Nutzungsdauer oder eine Wertsteigerung bringen, z. B. die Erneuerung einer Heizungsanlage oder eines Daches, der Einbau sanitärer Einrichtungen.

Nicht zuschussfähig sind dagegen die laufenden Kosten der Erhaltung, Unterhaltung und Instandsetzung eines Kindergartens, z. B. für Malerarbeiten und sonstige Schönheitsreparaturen, das Ersetzen einzelner Fenster, Türen, sanitäre Einrichtungen, eines Fußbodenbelages etc., soweit diese Arbeiten nicht im Zusammenhang mit einer obengenannten Maßnahme erforderlich sind. Diese Kosten gehören zu den laufenden Sachkosten im Sinne des § 14 KitaG und sind daher vom Träger der Kindertagesstätte aufzubringen.

Zuschussfähig sind nur solche Kosten, die dem Träger im Rahmen gewerblicher/freiberuflicher Betätigung in Rechnung gestellt wurden. Keine Bezuschussung erfolgt für Aufwendungen, die durch eigenes Personal wie Hausdienste, Werktrupps etc. geltend gemacht wurden.

Die Zuwendung erfolgt als maximale Festbezuschussung. Die Höhe der Zuschusses wird vom JHA festgelegt.

Die Feststellung, ob die jeweilige Maßnahme unter diese Richtlinien fällt und die Prüfung der Angemessenheit der Kosten erfolgt durch eine baufachliche Prüfung bei der Kreisverwaltung.

Der Zuschuss bei freien Trägern wird erst gewährt, wenn die Gemeinde die Beteiligung in Höhe von mindestens 32,5 % zugesagt hat.

Die Anträge sind vor Beginn der Maßnahme schriftlich einzureichen. Ein vorzeitiger Baubeginn kann durch das Jugendamt genehmigt werden.

D) Zuschüsse für Ersatzbauten

Sofern die Schaffung eines Ersatzbaus für einen bestehenden Kindergarten wirtschaftlich sinnvoller als die Sanierung der vorhandenen Einrichtung ist, wird ein Neubau in Höhe der zuwendungsfähigen Sanierungskosten (Punkt C) gefördert.

Die Feststellung über die Notwendigkeit und Angemessenheit der Schaffung eines Ersatzbaus erfolgt durch das Jugendamt nach Verhandlung mit dem Träger.

Die Angemessenheit der Kosten erfolgt durch eine baufachliche Prüfung bei der Kreisverwaltung.

Der Zuschuss bei freien Trägern wird erst gewährt, wenn die Gemeinde die Beteiligung i.H.v. mindestens 32,5% zugesagt hat. Dies betrifft auch die Zusage eines vorzeitigen Baubeginns.

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2006 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Richtlinien außer Kraft.